



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

6. Die Geschichte des sächsischen Wergelds

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

zurückgehen⁵⁷⁾. Wie die Entstehung einer solchen übereinstimmenden Norm bei politisch unverbundenen Stämmen zu erklären ist, das ist ein Problem, das sich m. E. noch nicht befriedigend lösen läßt. Aber an der Richtigkeit der Beobachtung scheint mir kein Zweifel möglich zu sein.

6. Das Zusammentreffen der beiden Erkenntnisse, der Einsicht, daß der Stand der Altfreien, wie bei den übrigen deutschen Stämmen, auch in Altsachsen bestand und daß das Wergeld bei allen diesen Stämmen, wenn wir zunächst von Sachsen absehen, dasselbe Niveau der Privatbuße in Höhe von 160 Vollsillingen erreichte, ergibt eine starke Wahrscheinlichkeit dafür, daß derselbe Stand auch in Sachsen dasselbe Wergeldniveau hatte. Wie sollte es glaublich sein, daß die altfreien Sachsen ganz allein ein höheres Wergeld gehabt haben als die anderen Stämme und zwar ein genau dreimal so hohes⁵⁸⁾? Wenn das Wergeld bei den Sachsen in der germanischen Zeit dasselbe war wie bei den anderen Stämmen, durch welche Vorgänge sollte es eine volksrechtliche Verdreifachung erfahren haben? Die Zurückführung auf die Eroberung würde die Annahme einer Verdreifachung nicht beseitigen, sondern nur ihren Zeitpunkt zurückverlegen. Gegen diese Annahme spricht, daß das sächsische Bußsystem in ganz Sachsen galt, also auch in der Heimat, auch gegenüber den heimischen Libertinen. Dagegen spricht ferner, daß auch die Stämme mit dem normalen Wergelde erobert haben. Die Franken in erster Linie. Aber die Alemannen, Burgunder und Longobarden sitzen auch auf eroberten Gebieten und doch finden wir bei ihren Altfreien dasjenige Wergeld, das nur ein Drittel des angeblichen Wergelds des sächsischen Altfreien ausmacht, dasselbe Wergeld, das die Friesen und die Thüringer haben, die in ihrer Heimat blieben. Deshalb versagt die Eroberungstheorie und es gibt auch m. W. keine andere Erklärung. Wer in den sächsischen Edelingen Altfreie sieht und außerdem die Verbreitung des gemeindeutschen Wergelds erkannt hat, der muß sich für die An-

57) Das gemeinfreie Wergeld läßt sich nur bei den Angelsachsen nicht nachweisen. Der kentische Keorl hat nur 100 Schillinge, die wahrscheinlich leichte Vollsillinge sind. Aber es sprechen auch andere Gründe dagegen, daß die angelsächsischen Keorle den Altfreien der kontinentalen Stämme entsprechen.

58) Im Vergleich zu dem kentischen Keorl wäre das Wergeld noch höher gewesen, höher noch als das Wergeld des kentischen Keorl.

nahme der einstweiligen Verdreifachung durch den Ausnahmezustand erklären.

3. Das höchste Wergeld des Sachsenspiegels.

§ 13.

1. Das hohe Wergeld, das die Lex Frisionum und die Lex Saxonum dem Edeling geben, ist in den späteren Zeiten verschwunden, sowohl in Friesland wie in Sachsen. Die späteren friesischen Wergelder stehen im engsten Zusammenhange mit den Wergeldern der Lex Frisionum, aber nur mit den einfachen Beträgen, nicht mit den verdreifachten⁵⁹⁾. Der Sachsenspiegel⁶⁰⁾ kennt drei Wergeldzahlen, die durch diese Anzahl den drei Ständen der altsächsischen Gliederung entsprechen⁶¹⁾. Aber das höchste Wergeld, das Wergeld von 18 Pfund, das auch für Fürsten gilt, beträgt fast genau ein Drittel der in der Lex Saxonum genannten Ziffer des Edelingswergelds⁶²⁾. Das hohe Wergeld der Lex Saxonum ist also nicht mehr vorhanden.

2. Bei der Beurteilung dieser Tatsache ist von der Erkenntnis auszugehen, daß die altsächsische Standesgliederung in nachkarolingischer Zeit fortbestanden hat und uns noch im Sachsenspiegel als Gegensatz von Schöffenbaren, nichtschöffenbaren Freien und Laten gegeben ist. Die Schöffenbaren des Rechtsbuchs sind geschichtlich der alte Stand der Edeling, wenn auch mit geänderter Standesbezeichnung^{62a)}.

Die Herabsetzung der Wergeldziffer bei Fortdauer der alten Standesgliederung ist verständlich, wenn wir die hohe Ziffer der Lex in Sachsen ebenso als Wirkung einer vorübergehenden Anordnung auffassen, wie die Verdreifachung in Friesland. Aber diese

59) Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme S. 127.

60) Vgl. Sachsenspiegel S. 685—696, Übersetzungsprobleme S. 127.

61) Der Wegfall der Verdreifachung wurde für den Laten durch Wegfall der Doppelstufung ausgeglichen. Vgl. No. 4.

62) Die Zahl der Lex ergibt in die größeren Schillinge (schwere Triente) umgerechnet, 960 Triente = 520 Vollschillingen zu 40 Denaren = $53\frac{2}{3}$ Silberpfund. Der dritte Teil dieser Summe würde $17\frac{8}{9}$ Pfund ergeben, denen die 18 Pfund des Sachsenspiegels entsprechen. Das Wergeld des Sachsenspiegels ist also fast genau ein Drittel des in der Lex angegebenen Betrags. Die Pfunde sind Zählpfunde und deshalb vergleichbar. Der Zuschlag von ein Neuntel Pfund ist eine begriffliche Abrundung bei dem Übergange zur Silberrechnung.

62a) Vgl. zuletzt „Blut und Stand“ S. 87 ff.